

Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

per Fax 0395 5444 545

**Landessozialgericht
Mecklenburg Vorpommern
Gerichtsstraße 10**

17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 01.06.2005

Beschwerde

L 8 B 28/05 AS (S 7 ER 2/05)

Im Ergebnis der Erörterung (nicht öffentlichen Sitzung) vom 31.05.2005 wird für die Beschwerdeführer (Bf.) wie folgt ergänzt.

I.

Die Bf. nehmen insbesondere Bezug auf ihr Schreiben (Fax) vom 28.04.2005.

1.

In der Erörterung am 31.05.2005 hat der Bf. zu 2) dem Gericht und der Vertreterin der Antragsgegnerin zu 1) mehrere Kopien von Aufsätzen übergeben, die das Vorbringen der Bf. unterstützen. Hierbei handelte es sich um die Beiträge:

- a) Herr Dr. jur. Matthias Frommann, Warum nicht 627 Euro?, abgedruckt in NDV Juli 2004
- b) Herr Prof. Dr. Rainer Roth, Über das Elend des Regelsatzes von ALG II, eingestellt auf der Website des Vereins Tacheles (www.tacheles-sozialhilfe.de)
- c) Auszug aus der Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

Die Bf. nehmen nochmals ausdrücklich Bezug auf diese Unterlagen und machen sich den Inhalt vollumfänglich auch in dem beigezogenem Verfahren S 7 AS 3/05 zu eigen.

2.

Weiter nehmen die Bf. Bezug auf den in der Erörterung vom 31.05.2005 genannten Aufsatz von Herrn Dr. Ulrich Satorius, Höhere Regelleistungen und Regelsätze im Klagewege?, abgedruckt info also 2/2005, 56, 58, sowie auf das bei www.tacheles-sozialhilfe.de eingestellte

3.

Aus diesen Dokumenten ergibt sich insgesamt, dass die Regelsätze verfahrensfehlerhaft und in der Höhe falsch festgesetzt worden sind und der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG, einer effektiven Gerichtskontrolle unterliegt, wobei das Ergebnis insbesondere aus der Bedeutung des betroffenen Rechtsguts - Existenzminimum - herzuleiten ist.

Da bei den existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt (hier ALG II) eine rechtswidrige Verkürzung des Leistungsanspruchs dann einen schweren Eingriff in die Möglichkeit, das soziokulturelle Existenzminimum zu betreten darstellt, auch wenn das absolute Existenzminimum gewährleistet ist, sind die Erfolgsaussichten der Rechtsbehelfe nicht so eng zu beurteilen. (s. Uwe Berlit, Richter am BVerwG, info also 1/2005, 3, 12). Vorliegend ist nicht nur der Leistungsanspruch verkürzt worden, sondern die im Gesetz verankerten Beträge falsch berechnet worden.

II.

Betreffs der in Bezug genommenen Entscheidung des BVerwG betreffs der Kabelanschlußgebühr macht es keinen Unterschied, ob der Vermieter die Kabelgebühr im Rahmen der Miete fordert oder wie vorliegend der Stromlieferant. Entscheidend ist allein, ob ohne den Kabelanschluß überhaupt ein ordentlicher Fernseh- und Rundfunkempfang möglich ist. Das ist vorliegend nicht der Fall. Für einen ordentlichen Rundfunk- und Fernsehempfang müßte eine Satelittenanlage installiert werden, die aber verboten ist. Deshalb sind die Kabelanschlußgebühren durch den Leistungsträger im Rahmen der Kosten der Unterkunft zu erbringen zumal sie entsprechend des in Kopie übergebenen Beitrages von Herrn Prof. Dr. Frommann, EVS-Code Nr. 09.423.01, nicht im Eckregelsatz enthalten sind

III.

Wie bereits in der Erörterung am 31.05.2005 angekündigt, werden die Bf. das Bundesverfassungsgericht und danach den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für den Fall anrufen, dass die vorgelegten Literaturmeinungen durch das Landessozialgericht nicht ausreichend berücksichtigt werden sollten. Der ungerechtfertigte Eingriff in das soziokulturelle Existenzminimum stellt einen schweren Eingriff die verfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde dar.

Die gemäß Antragschrift vom 14.12.2004 unter 1 g) und 2 f) genannten Beträge stellen in der Höhe ca. 50 % von den Ansprüchen dar, die in der Hauptsache S 7 AS 3/05 mit konkreten Beträgen untersetzt und begründet worden sind. Üblich sind 80 %. In Anbetracht der Sachlage ist es angemessen, die ALG II- Ansprüche unter dem Vorbehalt der Rückzahlung für den Fall zuzusprechen, dass die Entscheidungen durch alle innerstaatlichen Instanzen für die Bf. negativ ausgehen sollte. Die Bf. gehen davon aus, dass spätestens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in einem weiteren abgetrennten Verfahren, bezüglich

dem ungerechtfertigte Eingriff in das soziokulturelle Existenzminimum, Ansprüche zugesprochen werden.

Winkel